

HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 12.10.2024 gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 11 BauKaG NRW die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Sitz der Architektenkammer

Sitz der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.

§ 2

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Das Mitglied führt die Berufsbezeichnung gemäß § 17 BauKaG NRW.

(2) Neben dieser Berufsbezeichnung sind Hinweise auf die Tätigkeitsart, in der das Mitglied seinen Beruf ausübt, zulässig, z. B. "angestellte Architektin" oder "angestellter Architekt", angestellte „Junior-Architektin“ oder „angestellter Junior-Architekt“, "beamtete Architektin" oder "beamteter Architekt" und bei ausschließlich eigenverantwortlicher und unabhängiger Tätigkeit als "freischaffende Architektin" oder "freischaffender Architekt". Der Hinweis "freie Architektin" oder "freier Architekt" ist zulässig, wenn die Bezeichnung "freie Architektin" oder "freier Architekt" bereits vor dem 01.01.1998 geführt wurde.

Zusätze, die auf die Verbandszugehörigkeit hinweisen, sind zulässig.

Den Mitgliedern wird gestattet, die Dienstleistungsmarke der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Logo) im Rahmen der Berufsausübung in den Fachrichtungen gemäß der bei dem Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegten Markensatzung zu verwenden.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung und der Tätigkeitsart an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, der AKNW eine Änderung seiner Tätigkeitsart unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Architektenkammer gestellte berufsbezogene Anfragen unverzüglich zu beantworten.

(5) Das Mitglied als Arbeitgeberin oder als Arbeitgeber schließt Arbeitsverträge mindestens in Textform (§ 126b BGB) mit seinen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.

Das angestellte Mitglied soll mit seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mindestens in Textform (§ 126b BGB) vereinbaren.

(6) Das Mitglied fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Dem Mitglied ist es gestattet, seine Berufsaufgaben im Rahmen einer Personengesellschaft oder juristischen Person wahrzunehmen.

(8) Das Mitglied hat einen möglichen Interessenkonflikt, etwa die Inhaberschaft oder Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen der Bauwirtschaft, gegenüber der Bauherrin oder dem Bauherrn offenzulegen.

§ 3

Vertreterversammlung

(1) Einberufung

Die Präsidentin oder der Präsident lädt in Textform (§ 126 b BGB) zur konstituierenden Vertreterversammlung binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an einen von ihr oder von ihm zu bestimmenden Ort ein. Weitere Versammlungen beruft sie oder er mindestens einmal jährlich in Textform (§ 126 b BGB) mit Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung ein. Die Einladung über das Gremieninformationssystem genügt ebenfalls der Form. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(2) Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung, die nach Gesetz einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.
3. Die Beschlussfähigkeit kann in jedem Falle nur nach Abschluss der Aussprache unmittelbar vor Eröffnung der Abstimmung angezweifelt werden. Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung zu unterbrechen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. Eine Geschäftsordnungsdebatte ist bis zu dieser Feststellung unzulässig. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung sofort zu schließen.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Abstimmungen

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Als anwesend werden dabei nur diejenigen Mitglieder gezählt, die mit Ja oder Nein stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Außerordentliche Vertreterversammlung

1. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen 2 Monaten einzuberufen.
2. Die Präsidentin oder der Präsident lädt mit einer Frist von 2 Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe des Sitzungsortes ein. Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Satzungsänderung, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

1. Der Antrag auf Änderung der Hauptsatzung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist auf Antrag von 1/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Vorstandes in der Vertreterversammlung zu behandeln.
2. Beschlüsse zur Änderung der Hauptsatzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürften einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

(6) Geschäftsordnung

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

- weitergehende Regelungen zur Einberufung der Vertreterversammlung,
- Sitzungsleitung,
- Sitzungsordnung,
- Ausschluss von Mitgliedern der Vertreterversammlung von der Sitzung,
- Beschlussfähigkeit,
- Abstimmungsregeln,
- Mehrheiten.

(7) Online-Format

Der Vorstand kann beschließen, dass die jeweilige Sitzung der Vertreterversammlung als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt wird. Die Nicht-Öffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe sind sicherzustellen. Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit i.S.d. Hauptsatzung.

§ 4

Vorstand

- (1) In den Vorstand wählbar sind Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Der Vorstand der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen besteht aus

der Präsidentin oder dem Präsidenten,
drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
12 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Eine Kooptation (Hinzuwahl) von Mitgliedern ist nicht zulässig.

Jeweils mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss der Gruppe der angestellten Kammermitglieder und der Gruppe der freischaffenden (eigenverantwortlich tätigen) Kammermitglieder angehören.

- (3) Die ersten sechs Beisitzerinnen und Beisitzer müssen in entsprechender Reihenfolge den Tätigkeitsarten

der angestellten Architektinnen und Architekten
und der freischaffenden Architektinnen und Architekten

und den Fachrichtungen

Innenarchitektur
Landschaftsarchitektur und
Stadtplanung

sowie der Gruppe der Junior-Mitglieder angehören.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Enthaltungen werden nicht gewertet.

§ 5

Wahl

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten (Präsidium) und die ersten sechs Beisitzer werden in je einem besonderen Wahlgang einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Junior-Mitglieder sind nicht in das Präsidium wählbar.

(2) Die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Sie erfolgt aus der Mitte der Vertreterversammlung. Abwesende Mitglieder der Vertreterversammlung können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer etwaigen Wahl erklärt haben. Bei unvorhergesehener Verhinderung genügt eine andere Form der Benachrichtigung. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 6

Abwahl

aufgehoben

§ 7

Amtszeit der Junior-Mitglieder, Vorzeitiges Ausscheiden

Wird eine Beisitzerin oder ein Beisitzer des Vorstandes, die oder der in die Listen der Junior-Mitglieder eingetragen war, in die Architekten- oder Stadtplanerlisten eingetragen, so behält diese oder dieser ihr oder sein Beisitzeramt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit von fünf Jahren.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die nachfolgenden Mitglieder für den Rest der Amtszeit.

Für die Wahl gelten § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Präsidentin, Präsident, Vizepräsidentin, Vizepräsident

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gerichtlich und außergerichtlich.

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten nehmen die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten Repräsentationsaufgaben wahr und wirken bei der Vorbereitung von Vorstandssitzungen sowie bei der Entscheidung von Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit mit.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Ausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Vertreterversammlung. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll zwölf nicht übersteigen.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die Bildung der Ausschüsse und wählt die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Belange der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sowie der Junior-Mitglieder sind hierbei zu berücksichtigen.

In die Ausschüsse wählbar sind nur Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Sie sollen Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

(3) Ein Ausschussmitglied kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden.

Scheiden Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Bis zum Zusammentreten der Vertreterversammlung bestimmt der Vorstand vorläufig Ersatzpersonen.

(4) Ausschüsse sind, soweit erforderlich, für folgende Sachgebiete zu bilden:

- Berufsqualifikation
- Beruf, Innovation, Digitalisierung
- Haushalt und Finanzen
- Innenarchitektur
- Junior-Mitglieder
- Landschaftsarchitektur
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planen, Bauen, Technik
- Rechtsgrundlagen der Berufsausübung
- Sachverständigenwesen, Wirtschaft, Statistik
- Stadtplanung
- Wettbewerb und Vergabe

(5) Vorsitzende oder Vorsitzender der Ausschüsse sollen Mitglieder des Vorstandes sein.

(6) Die Ausschüsse beraten den Vorstand in den in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten. Hierzu erörtern sie die jeweiligen Themen und machen dem Vorstand Vorschläge über die weitere Vorgehensweise.

§ 10**Kassenprüferinnen und Kassenprüfer**

Die Vertreterversammlung wählt für die laufende Wahlperiode vier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Auf Verlangen der Vertreterversammlung sind die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer berichtspflichtig.

§ 11**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

(2) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erledigt auch die Geschäfte des Eintragungsausschusses.

(3) Die Geschäftsstelle überwacht die Erfüllung der beruflichen Pflichten und der Mitgliedspflichten der Mitglieder der Architektenkammer und der in das Verzeichnis nach § 18 Abs. 5 BauKaG NRW eingetragenen auswärtigen Architekten und Architektinnen sowie der auswärtigen Stadtplaner und Stadtplanerinnen und der in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragenen Gesellschaften. Hält die Kammer nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen ein Mitglied eines Berufsvergehens für hinreichend verdächtig, so hat der Vorstand einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen dieses Mitglied zu stellen.

(4) Für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen wird eine eigene Geschäftsstelle gebildet.

(5) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen wird von einer Hauptgeschäftsführerin oder einem Hauptgeschäftsführer geleitet, der oder die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer vertreten wird.

(6) Das Nähere über die Aufgabenwahrnehmung regeln

- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle und
- der Geschäftsverteilungsplan.

§ 12**Akademie**

Für die Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wird die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als eine besondere Einrichtung der Kammer in Form einer Kapitalgesellschaft geführt. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag.

§ 13**Form und Art der Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sind auf deren Internetpräsenz unter der Internetadresse www.aknw.de (Veröffentlichungsorgan) zu veröffentlichen. Dies gilt auch für öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 10 LZG NRW.

§ 14 Gender-Klausel

In dieser Geschäftsordnung wird für sämtliche erwähnten Personen ausschließlich die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des weiblichen und männlichen Geschlechts und keine Diskriminierung weiterer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.11.2024 (AZ: 613-53.09.10.01-000002/2024-0015254) genehmigt.

Sie wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 19.11.2024 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing
Präsident